

# Kinderbetreuungsreglement

vom 18. Januar 2017 (Stand 18. Juni 2020)

## 1 Rechtsgrundlage

### 1.1 Bundesebene

#### 1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

#### 1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 20. Januar 2017) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

### 1.2 Kantonsebene

#### 1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

## 2 Strategie

### 2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Stadt Lenzburg im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen

- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

## **2.2 Geltungsbereich**

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Stadt Lenzburg.

## **2.3 Einwohnerrat**

Der Einwohnerrat ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und Investitionen gemäss Finanzkompetenz.

## **2.4 Stadtrat**

Der Stadtrat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht vom Einwohnerrat verabschiedet werden.

Der Stadtrat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

## **2.5 Kinderbetreuungsangebot**

Die Stadt Lenzburg unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- gebundene Tagesstrukturen (z.B. Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- Spielgruppen

Die Stadt Lenzburg führt keine eigenen Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt.

## **2.6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Stadt Lenzburg verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

## **2.7 Finanzierung**

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Stadt Lenzburg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung durch die Stadt Lenzburg wird im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Stadt Lenzburg nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten. Für die Spielgruppen gelten spezielle Rahmenbedingungen.

Der Stadtrat kann für die Umsetzung spezifischer Massnahmen, welche der Zielerreichung gemäss Punkt 2.1 dienen, von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten absehen.

## **2.8 Anforderungen / Qualität**

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

## **2.9 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen obliegt der Stadt Lenzburg und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

Die Stadt Lenzburg kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

## **2.10 Rechtsmittel**

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Lenzburg, 18. Januar 2017

Änderung vom Einwohnerrat beschlossen am 18. Juni 2020

Das Kinderbetreuungsreglement, Stand 18. Juni 2020, tritt per 1. August 2020 in Kraft.

EINWOHNERRAT LENZBURG

Der Präsident

Der Protokollführer:

Sven Ammann

Stefan Wiedemeier